



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche  
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so  
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und  
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...  
dienlich

**Suffren, Jean**

**Cöllen, 1687**

3. Punct. Was muß man thun / daß man den Ablaß sicherlich gewinne.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

Einsakung/ welche dahin gerichtet/ daß die Gnad unfehlbar darauff folgen soll/wosern der Mensch sonsten keine Verhinderung hat/würken: Also ist auch die Nachlassung der Straff / welche durch den Ablass geschieht / und viel mehr an der Gnugthuung Christi/ und anderer Heiligen/ als an den Wercken dessen / welcher den Ablass gewinnen will/ hangen thut/ viel sicherer und gewisser / wosern die Beding/ so fürgeschriben/ gehalten werden.

Der 3. Punct oder s.

### Was muß man thun daß man den Ablass sicherlich gewinnet

Hierzu werden gemeinlich drey Dinge erfordert. 1. Daß derjenige/welcher den Ablass auftheilet/ oder gibt/ Macht habe das selbige zu thun. 2. Daß er durch rechte und billige Ursachen hierzu bewegt werde. 3. Daß derjenige/welcher willens den Ablass zu verdienen/ sich gebührender Weis dazzu schicke.

Vom ersten zu reden / so ist diese Gewalt dem H. Petro und seinen Nachkömmlingen/ den Statthaltern Christi auff Erden / und den Bischöffen / doch mit Unterscheid gegeben: dan der Pabst allein kan vollkommenen Ablass allen Christiglaubigen auftheilen; die Bischöffen aber können nie keinen vollkommenen sonder gemeinlich allein 40. Tag Ablass in Beyhung der Kirchen/ und das zwar allein in ihrem Bischtumb auftheilen. Ablass geben ist ein Recht oder Gerechtigkeit/welches nit in allen gleich ist. In einer wohl angeordneter Gemein/ oder anderer Herrschafft/ hat nit jederman Macht das gemeine Gut aufzuteilen / sondern allein der Fürst und Herr des Lands/ oder an-

dere so von der Obrigkeit hierzu verordnet werden. Im vorigen Puncten hab ich gesagt/ daß Christus diesen Gewalt erstlich dem H. Petro / und nachmahl seinen Statthaltern/Bischöffen zu Rom gegeben habe.

Zum 2. So muß der Ablass auß billigen und vernunftmäßigen Ursachen gegeben werden; dan der Pabst ist über diesen Schatz nit Meister/sondern mehr nicht als ein Aufspender. Er kan nit demselben nicht nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen handeln / sondern muß hierin den Willen Gottes ansehen/welchem dieser Schatz zugehöret. Und gleich wie derjenige/welcher einen andern ohne rechte und sehr gute Ursach/von seinem Gelübt / oder von seinem Schwur entlediget/übel thut/und Ursach ist/ daß seine Entledigung vor Gott/welchem der Mensch durch sein Gelübt / oder seinen Schwur verbunden/ungültig sey / noch von der Sünd entschuldige/wan er wider sein Gelübt/ oder seinen Schwur thut / unangesehen daß er von demselben entlediget zu seyn vermaynet: Eben also ist auch der Ablass ungültig / wan er ohne rechtmäßige und gottselige Ursachen gegeben wird. Er wird von Gott nicht gut geheissen noch angenommen/die Straff muß für die Sünd einen Weg wie den anderen aufgestanden werden. Die Ursach ist/ daß weder Pabst noch Bischoff einen gültigen Ablass geben können / wan sie hierin nit nach dem Willen / und nach der Meynung Christi / und der heiligen Auserwählten Gottes / deren Schatz uns durch den Ablass zugemessen wird / handeln thun. Christus aber will/ daß dieser Schatz Gott zu größeren Ehren/ und der Kirchen Gottes zum Neuz aufgespendet werde. Ich kan oder will allhie nit sagen/ oder eigentlich erweisen / welche solche Göttliche und rechtmäß-

mässige Ursachen / welche den Ablass gültig machen seyn sollen. Es ist mir gnug / daß ich einen frommen Christen ermahne / solches dem Pabst und den Bischöffen heimzustellen und lassen sorgen / ob ihre Ursach gut und rechtmässig oder nit / und zu glauben / daß sie hierin nit wider ihr Ampt und Gebühr thun. Weiters so soll man auch nicht viel nachsinnen / und fürwitziger Weis nachforschen / ob die Werck / welche zur Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / mit der Grösse desselben sich vergleichen oder nit: dan solches bringet das Gewissen in Unruhe und Verwirrung / man soll den Ablass annehmen wie er in den Pabstlichen Briefffen vorgehalten wird / und seines Theils thun / was darzu erfordert wird. Man muß die Lehr des H. Thomä von Aquin hierin annehmen / und bey derselben halten / da er sagt: 4. Sent. dist. 10. art. 3. Quantitas effectus consequitur quantitatem cause, causa autem remissionis, &c. Die Grösse des Wercks folgt demjenigen das ihm ein Anfang gibt / und eine Ursach desselben ist. Nun aber ist die überflüssige Gnugthuung Christi / und die Verdiensten der Christlichen Kirchen / welche tauglich genug alle Straff (so wegen der Sünd aufzusehen war) hinweg zu nehmen / eine Ursach der Nachlassung der Sünd / welche sich im Ablass befindet / und nit die Mühe / oder die Mühe und Arbeit / oder auch das Almosen geben dessen / welcher den Ablass gewinnen will / noch auch so gar dasjenige welches den Pabst antreibet den Ablass zu geben. Daher dan folgt / daß man genente Werck nicht gegen der Grösse der Pein oder Straff / welche nachgelassen wird halten soll; so wein gegen den Gnugthuungen und Verdiensten der Kirchen / welche immerdar groß und überflüssig: darauf dan zu schliessen / daß der Pabst und andere Bischoff in Ansehung

der Vermehrung Göttlicher Ehren und des Ruh der Christlichen Kirchen als auf recht mässigen Ursachen den Ablass nicht können; dagegen man nicht sagen soll / daß man die Göttliche Barmherzigkeit durch Kauffs gebe / und seiner Berechtiget thue. Dan man benimbt der Berechtiget durchaus nichts von ihrer Gebühr oder ihrem Recht / man thut sie in der Verurteilung der Pein / Straff und Gnugthuung welche sie von den Menschen begehret / nit verhindern; sondern man thut ihr anstatt der Straff / welche der Sünder auf sich solte / die Straff Pein / und Gnugthuung eines andern anbieten / und stellet sie ab zu Frieden.

Zum dritten / was die Vorbereitung desjen welcher den Ablass gewinnen will / belanget / so ist die gemeine Lehr / daß man einige Todtsünd seyn müsse / und daß die Todtsünd denselben verhindere: etliche Lehrsagen / daß man (wan mehr und unterschiedliche Sachen oder Werck fürgeschrieben worden) genug thue / und den Ablass erlange / wann man das letzte in der Gnad und ebene Todtsünd verrichte / unangesehen daß die vorige Werck in einer Todtsünd verrichtet worden. Als Exempelweis / wan im Ablass befohlen würde unterschiedliche Kirchen zu besuchen / daß es alsdan genug sey / wan man die letzte Kirch in der Gnad Gottes / und dem Sünd besuche / ungeachtet daß die andern Todtsünden besucht worden. Ob ich nun wohl nit wider diese Meinung sprechen will / so will ich dennoch einem jedweden gerathen haben / daß er die Sachen welche zum Ablass erfordert werden / nit im Stand einer Todtsünd anfangt / sondern sein Gewissen durch die Beicht / oder zum wenigsten durch eine wahre innerliche Berührung / seiner Sünden saubere. Dan diß ist meines Erachtens

rechter Vernunft gemässer / sicherer / und Gott angenehmer / die Ursach ist / warumb etlicher in der Gnad Gottes sein müsse ; dieweil ein dures und todtes Glied an einem Leibe keine Krafft / noch Stärke / noch Nahrung vom Haupt / und andern Gliedern habe. Zu dem so muß die Nachlassung der Schuld vor der Nachlassung der Straff hergehen. Endlich so ist derjenige / welcher sich muthwilliger weiß zu einem Seynd Gottes macht / nit werth daß er einigen Ablass erlange. Daher Proverb. 28. geschrieben Qui declinat aurem suam ne audiat : Wer seine Ohren abwendet / damit er nit gezwungen werde das Gesäz anzuhören / dessen Gebett ist für Gott ein Abschewen und Anlust. Solche Personen sollen sich billig fürchten / daß ihnen nicht gesagt werde was von dem gottlosen Antiocho geschrieben stehet: Orabat hic sceleratus Dominum, à quo non esset misericordiam consecutus. Der heyllose Antiochus thät Gott betten / von welchem er doch keine Barmherzigkeit zu hoffen hätte.

## Der 4. Punct oder §.

Was darzu gehöre daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen möge.

Es istlich ist die Frag / ob solches geschehen könne. 2. Wie und auff was Weiß daß solches geschehen müsse. 3. Was hierzu erfordert werde.

Das erste laugnen die Uncatholischen / gleich wie sie das Fegfeuer mit dem Ablass laugnen: aber unser Catholischer Glaub / und die Christliche Catholische Kirch lehren uns / wie wir für die Seelen der verstorbenen Christglaubigen betten / und ihnen mit guten Wercken / und mit dem Ablass helfen

R. P. Suren, 2. Band.

können. Diesen Irrthumb bin ich nit willens allhie umbzustossen / mein Irhaben gehet dahin / daß ich einen frommen Christen undeutweisen möge sich im guten zu üben. Diese Lehr / daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen / und zu Nus bringen möge / ist fürnehmlich auff drey Ding gegründet.

Fürs erste auff daß / dieweil man den lebendigen durch das Gebett und andere gute Werck helffe / warumb nit auch den Verstorbenen / dieweil sie eben wie wir Glieder der Kirchen Gottes. Item wan ein jeder auß uns für einen andern durch seine gute Werck genug thun kan / warumb soll der Statthalter Christi die Busz und andere Werck Christi und anderer Heiligen / zur Gnugethuung für die Seelen im Fegfeuer nit gebrauchen und anwenden können ? Dieweil er darzu verordnet / daß er den Schatz des Ablass ausspenden solle. Für das 2. Auff die Vollmacht welche die Nachkömlingen des H. Petri in der Person des H. Petri bekommen / als Christus zu ihm sagte : Pasce oves meas. Weide meine Schafflein. Führe sie zum Himmel / und raume alles auß dem Weg / welches sie verhindern mag / wie die Pein und Plagen im Fegfeuer thun.

Für das 3. Auff daß / dieweil der Pabst diesen Schatz des Ablass nach dem Willen und Wohlgefallen Christi auftheilen solle; sein Will aber ist / daß man seine Buszwerck nit allein den Lebendigen / sondern auch den Verstorbenen zueignen soll: dan er ist für alle gestorben / alle seynd Glieder seines geistlichen Leibs / das ist / der Kirchen / dessen er das Haupt ist.

Das 2. Wie den Seelen im Fegfeuer der Ablass zueignet werden könne / belangende / so thun etliche auß den Lehrern dafür halten / daß der Pabst den Seelen im Fegfeuer oder Christglaubigen verstorbenen keine Ablass geben könne: es geschehe dan vermittels

III

an